

# Änderungsblatt

Drucksachen-Nr.:	BV/VII/0309
Änderungsblatt-Nr.:	3
Einreicher:	Oberbürgermeister

öffentlich

nichtöffentlich

Gegenstand:

**alt:** Beschluss der Satzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellanlagensatzung – FAAS) mit Anlage zur FAAS zur Anzahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze

**neu:** Satzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellanlagensatzung – FAAS)

Änderungen:

1. Die Benennung des Beschlussgegenstands wird geändert (siehe oben).
2. Die Änderungsblätter 1 und 2 werden zurückgezogen.
3. Die Beschlussvorlage BV/VII/0309 wird wie folgt neu gefasst:  
siehe nachfolgende Seiten

Neubrandenburg, 01.03.2022

gez.  
Silvio Witt  
Oberbürgermeister



# Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg

## Beschlussvorlage

Drucksachen Nr.: BV/VII/0309      Beschlussdatum:

Beschluss-Nr.:

Gegenstand: Satzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellanlagensatzung – FAAS)

Behandlung: öffentlich

Einreicher: Oberbürgermeister

Beratung	Sitzungsdatum	Abstimmungsergebnis				Bemerkungen
		Ja	Nein	Enth.	Bef.	
Hauptausschuss	11.11.21	10	-	2	-	verwiesen Behandlung in 2 Lesungen
Stadtentwicklungsausschuss	18.11.21	6	3	-	-	beraten
	13.01.21					
	24.02.22	1	7	1	-	
Ausschuss für Umwelt, Ordnung und Sicherheit	15.11.21					Kenntnisnahme Anregung Behandlung in nächster Sitzungsperiode
	10.01.22					
	21.02.22	6	-	3		
Hauptausschuss	25.11.21	11	2	-	-	verwiesen verwiesen in nächste Sitzungsperiode (Beginn AUOS 21.02.2022)
	20.01.22	11	-	1	-	
	03.03.22					
Stadtvertretung	09.12.21					1.Lesung
	17.03.22					

Neubrandenburg, 10.02.22

Silvio Witt  
Oberbürgermeister

**Beschlussvorschlag:****Satzung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg über die Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellanlagensatzung – FAAS)**

Auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 1 und 2 und § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13.07.2011, geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019, in Verbindung mit § 49 Abs.1 und § 86 Abs. 1 Nr. 4 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 15.10.2015, zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.06.2021, hat die Stadtvertretung der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg am 17.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Abstellplätzen für Fahrräder im gesamten Gebiet der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen städtebaulichen Satzungen nach Baugesetzbuch, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

**§ 2**  
Pflicht zur Herstellung und Bereithaltung von Fahrradabstellplätzen

- (1) Bei der Errichtung oder der Nutzungsänderung baulicher oder sonstiger Anlagen, deren Nutzung einen Zu- und Abfahrtsfahrverkehr mit Fahrrädern erwarten lassen, sind Fahrradabstellplätze entsprechend der Regelung dieser Satzung in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen und bereitzuhalten. Ausgenommen von dieser Regelung sind Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern.
- (2) Die Fahrradabstellplätze sind auf dem Baugrundstück oder in zumutbarer Entfernung herzustellen und dauerhaft bereitzuhalten. Sie dürfen nicht zweckentfremdet genutzt werden. Die Nutzung eines anderen Grundstückes für den Zweck der Unterbringung der notwendigen Fahrradabstellplätze ist dauerhaft öffentlich-rechtlich zu sichern.

**§ 3**  
Begriffe

- (1) Eine Fahrradabstellanlage im Sinne dieser Satzung ist eine im Gebäude, in Gebäudeteilen oder im Freien außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche gelegene Fläche zum Abstellen von mehreren Fahrrädern.
- (2) Ein Fahrradabstellplatz ist eine Fläche zum Abstellen eines Fahrrades.
- (3) Fahrradparksysteme sind Fahrradabstellanlagen mit mehreren Ebenen, häufig zwei, wobei die Aufstellungsart variieren kann.

**§ 4**  
Anzahl der Fahrradabstellplätze

- (1) Die Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze bemisst sich nach der Anlage dieser Fahrradabstellanlagensatzung zur Zahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Fahrradabstellplätze müssen mit der Fertigstellung, spätestens zum Zeitpunkt der Ingebrauchnahme der ihren Bedarf auslösenden baulichen oder sonstigen Anlage hergestellt

sein.

- (3) Bei Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen wird nur der durch die neue Nutzung ermittelte zusätzliche Bedarf an Fahrradabstellplätzen in Ansatz gebracht. Bei der Berechnung ist vom Vorhandensein der Anzahl der Abstellplätze der vorangegangenen Nutzung entsprechend Satzungsrichtwert auszugehen.
- (4) Bei baulichen oder sonstigen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, erfolgt die Ermittlung getrennt nach Nutzungsart und gesondert für jede Nutzungseinheit. Betrieblich erforderliche Nebennutzungen werden der Hauptnutzung zugeordnet.
- (5) Erfolgen unterschiedliche Nutzungen zu verschiedenen Tageszeiten, so ist es zulässig, eine zeitlich gestaffelte Mehrfachnutzung der Abstellplätze in Ansatz zu bringen. Dazu ist im Rahmen eines Nutzungskonzepts die Stellplatzbelegung darzulegen. Es muss rechtlich gesichert sein, dass sich Mehrfachnutzungen zeitlich nicht überschneiden. Bei der Bedarfsermittlung ist die Nutzungsart mit dem größten Abstellplatzbedarf maßgebend. Die für Wohnnutzungen notwendigen Abstellplätze dürfen nicht für eine Mehrfachnutzung angerechnet werden.
- (6) Ergeben sich bei der Ermittlung der Anzahl der notwendigen Abstellplätze pro Nutzungseinheit Dezimalstellen, so ist ab 0,5 aufzurunden.
- (7) Für jede Nutzungseinheit ist mindestens ein Fahrradabstellplatz zu errichten.

## § 5

### Gestaltung der Fahrradabstellplätze

- (1) Abstellplätze für Fahrräder sind im Regelfall in Hauseingangsnähe anzuordnen und müssen von einer öffentlichen Verkehrsfläche aus ebenerdig oder über Rampen bzw. Aufzüge verkehrssicher zu erreichen sein.
- (2) Die Fläche eines Fahrradabstellplatzes beträgt mindestens 1,5 m<sup>2</sup> zuzüglich der jeweils notwendigen Fahrgasse/Rangierfläche. Diese Fläche kann bei Aufstellung von Fahrradparksystemen unterschritten werden, wenn eine benutzergerechte Handhabung der Fahrräder nachgewiesen wird.
- (3) In gemeinschaftlich genutzten Fahrradabstellanlagen ist eine Anschließmöglichkeit des Fahrradrahmens und mindestens eines Laufrades zu gewährleisten.
- (4) Fahrradabstellplätze für die Nutzung Wohnen sollen über einen Wetterschutz verfügen.

## § 6

### Inkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Diese Satzung findet keine Anwendung auf Bauvorhaben, für die der vollständige Bauantrag vor dem 01.01.2023 gestellt worden ist. Entsprechendes gilt bei Genehmigungsverfahren mit dem Zeitpunkt der Einreichung der vollständigen Unterlagen.

Neubrandenburg, **XXX**

Silvio Witt  
Oberbürgermeister

## Anlage zur Fahrradabstellanlagensetzung (FAAS) zur Anzahl der erforderlichen Fahrradabstellplätze

Nutzung	Richtwert
1 Wohnen	
1.1 Wohnungen in Gebäuden mit mehr als zwei Wohneinheiten	1 Abstellplatz je 50 qm Wohnfläche, aber pro Wohnung mindestens ein Stellplatz
<p>Pro Wohnung kann ein Fahrradabstellplatz als geschaffen angerechnet werden, wenn ein nach § 48 Abs. 2 LBauO M-V geschaffener wohnungszugehöriger Abstellraum gleich oder größer 8 m<sup>2</sup> ist.</p> <p>Pro Wohnung kann entweder ein Fahrradabstellplatz oder ein Abstellplatz für eine Mobilitätshilfe in den Nachweis der geforderten Abstellräume nach § 48 Abs.2 LBauO M-V eingerechnet werden.</p>	
1.2 Kinder- und Jugendwohnheim	1 Abstellplatz je 2 Betten
1.3 Wohnheim für Studierende	1 Abstellplatz je 1 Bett
1.4 Wohnheim für Erwachsene	1 Abstellplatz je 2 Betten
1.5 stationäre Einrichtung für Pflegebedürftige	1 Abstellplatz je 30 Betten
1.6 besondere Wohnformen für Betreuungsbedürftige	1 Abstellplatz je 5 Betten
2 Büro, Praxis	
2.1 Büro, Verwaltung allgemein	1 Abstellplatz je 100 m <sup>2</sup> anzurechnende Nutzfläche
2.2 Räume mit erheblichem Besucherverkehr: Schalter-, Abfertigungs-, Beratungsräume, Arztpraxen	1 Abstellplatz je 80 m <sup>2</sup> anzurechnende Nutzfläche
3 Verkauf	
3.1 Laden bis einschl. 400 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche	1 Abstellplatz je 75 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
3.2 Laden über 400 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, großflächige Einzelhandelsbetriebe	1 Abstellplatz je 100 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
3.3 Einkaufszentren gem. § 11 Abs. 3 BauNVO	1 Abstellplatz je 200 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
3.4 SB-Baumarkt, Gartencenter	1 Abstellplatz je 200 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche, Freiflächen zur Hälfte anrechnen
3.5 gewerblicher Baustoffhandel	1 Abstellplatz je 200 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
3.6 Möbelhaus	1 Abstellplatz je 200 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche
4 Versammlung	
4.1 Versammlungsstätte	örtliche Bedeutung: 1 Abstellplatz je 10 Sitzplätze überörtliche Bedeutung: 1 Abstellplatz je 30 Sitzplätze
4.2 Kirche, Gebetshaus	1 Abstellplatz je 30 Sitzplätze

Nutzung	Richtwert
5 Sport	
5.1 Sportplatz	1 Abstellplatz je 250 m <sup>2</sup> Sportfläche
5.2 Turn- und Sporthalle	1 Abstellplatz je 100 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche
5.3 Freibad	1 Abstellplatz je 100 m <sup>2</sup> Grundstücksfläche
5.4 Hallenbad	1 Abstellplatz je 10 Kleiderablagen
5.5 Tennis- und Squashanlage	1 Abstellplatz je 1 Spielfeld
5.6 Minigolfplatz	6 Abstellplätze je Minigolfanlage
5.7 Kegel- und Bowlingbahnanlage	1 Abstellplatz je Bahn
5.8 Billardcenter	1 Abstellplatz je 50 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche
5.9 Fitnesscenter	1 Abstellplatz je 20 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche
5.10 Sauna (gewerblich)	1 Abstellplatz je 50 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche
bei vorhandenen Zuschauerplätzen:	zusätzlich 1 Abstellplatz je 20 Zuschauerplätze
6 Gaststätte, Beherbergung, Krankenhaus	
6.1 Gaststätte	1 Abstellplatz je 10 m <sup>2</sup> Gastraumfläche
6.2 Hotel, Pension, Kurheim	1 Abstellplatz je 20 m <sup>2</sup> Außenfläche
6.3 Jugendherberge	1 Abstellplatz je 30 Betten
6.4 Krankenhaus	1 Abstellplatz je 10 Betten
7 Schulen	
7.1 Grundschulen	1 Abstellplatz je 5 Schüler
7.2 weiterführende allgemeinbildende Schulen, berufliche Schulen	1 Abstellplatz je 3 Schüler
7.3 Förderschulen	1 Abstellplatz je 15 Schüler
7.4 Fachhochschulen, Hochschulen	1 Abstellplatz je 5 Studierende

Nutzung	Richtwert
8 Tageseinrichtung	
8.1 Jugendfreizeitheim und ähnliche Einrichtungen	1 Abstellplatz je 5 Besucherplätze
8.2 Altenzentrum, Tagesbetreuung und ähnliche Einrichtungen	1 Abstellplatz je 10 Betreuungsplätze
8.3 Tageseinrichtung für Kinder	1 Abstellplätze je 15 Betreuungsplätze
9 Gewerbe	
9.1 Handwerks-, Gewerbe- und Industriebetrieb	1 Abstellplatz je 10 Arbeitsplätze
9.2 Lagerraum, Lagerplatz, Ausstellungsfläche	1 Abstellplatz je 1000 m <sup>2</sup> Nutzfläche
9.3 öffentliches Parkhaus für Autos	1 Abstellplatz je 20 Autoabstellplätze
9.4 Vergnügungsstätten jeder Art	1 Abstellplatz je 50 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche
10 Sonstige Nutzungen	
10.1 kulturelle Einrichtungen	1 Abstellplatz je 100 m <sup>2</sup> Hauptnutzfläche

**Finanzielle Auswirkungen:**

treten bei der Realisierung von städtischen Baumaßnahmen auf, deren Nutzung von dieser Satzung erfasst sind

**Klimarelevanz:**

Auswirkungen auf den  
Klimaschutz

ja, positiv\*

ja, negativ\*

nein

**Erläuterung:**

Durch die Errichtung von geeigneten und ausreichenden Fahrradabstellanlagen wird die umweltfreundliche Mobilität befördert.

**Begründung:**

Das für die Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg beschlossene Radverkehrskonzept (Beschluss der Stadtvertretung vom 27.05.2021) beinhaltet die Maßnahme 4.4.4: „Um die Situation des Fahrradparkens vor privaten und nichtstädtischen öffentlichen Einrichtungen zu verbessern, erarbeitet die Stadtverwaltung eine entsprechende Fahrradabstellanlagensatzung nach § 49 LBauO M-V i. V. m. § 86 LBauO M-V und legt sie der Stadtvertretung zum Beschluss vor.“

Im Rahmen einer Analyse von vorhandenen privaten Abstellanlagen für Fahrräder wurde sowohl das Angebot erfasst als auch die bestehenden Defizite herausgearbeitet (siehe Radverkehrskonzept Punkt 3.3 Fahrradparken und Tabelle 4 „Analyse Fahrradparken“).

Mit der vorliegenden Fahrradabstellanlagensatzung soll in der Vier-Tore-Stadt Neubrandenburg die Radverkehrsinfrastruktur verbessert und ein weiterer wichtiger Baustein für die Weiterentwicklung der Nahmobilität gesetzt werden.

Gleichzeitig zur Satzung ist ein Informationsblatt erstellt worden, das erläuternd Standards zur Errichtung derartiger Anlagen enthält (siehe Maßnahme 4.4.5 des Radverkehrskonzeptes). Dieses wird den Bauantragstellenden und allen Interessierten öffentlich zugänglich (Internetseite der Vier-Tore-Stadt und Stadtanzeiger) zur Verfügung gestellt. So kann der Satzungsinhalt in geeigneter Form umgesetzt werden.